

Datenschutzordnung des SV München-Laim e.V.

In der Satzung des Sportvereins sind die Grundsätze, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu) ergeben, in § 5 festgeschrieben.

Ergänzend dazu gibt sich der Sportverein eine Datenschutzordnung, die der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 04.12.2018 beschlossen hat.

Grundsätze

- (1) Der Verein verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zur Verfolgung des Vereinszwecks zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Die Verwendung der Daten dient der Abwicklung des Geschäftsbetriebs und der Leitung des Vereins.
- (3) Mit Eintritt des Mitglieds in den Verein werden im Formular der "Beitrittserklärung" personenbezogene Daten erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Die Beitrittserklärung enthält eine Datenschutzerklärung, der das Mitglied mit seiner Unterschrift zustimmt. Sie enthält:
 - die Information, dass die personenbezogenen Daten zu Verwaltungszwecken gespeichert, verarbeitet und genutzt werden,
 - dass personenbezogene Daten, nach Anforderung, an die Landeshauptstadt München, den Bayerischen Landessportverband (BLSV) und an Fachverbände weitergeleitet werden können,
 - die Verpflichtung des Vereins personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben,
 - die Möglichkeit des Mitglieds Auskunft über die Speicherung, über die Korrektur und die Sperrung oder Löschung seiner Daten verlangen zu können.
- (5) Zur Erstellung eines Mitgliedsausweises, der insbesondere zum Zutritt zu den Vereinsräumen erforderlich ist, werden auch Gesichtsbilder (biometrische Daten) erfasst und gespeichert.

Auftragsdatenverarbeitung

Die Nutzung personenbezogener Daten durch beauftragte Dritte als Auftragsverarbeiter wird nach Weisung des Vereinsvorstands ermöglicht. Der Auftragsverarbeitung liegt ein bindender Vertrag, in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format, zugrunde, in dem festgelegt ist:

Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung,

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung,

Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.

Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen.

Pflichten und Rechte des Verantwortlichen,

dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet.

Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis, technische und organisatorische Maßnahmen,

Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der in Kapitel III der DSGVO vorgeschriebenen Rechte der betroffenen Personen,

Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei den in Art. 32 ff. DSGVO festgeschriebenen Verpflichtungen, insbesondere bei der Meldepflicht von Datenverstößen,

Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung (Löschung bzw. Rückgabe der Daten; auch Löschung vorhandener Kopien)



Kontrollrechte des Auftraggebers.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse, Ereignisse und Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Im Rahmen von Ligaspielen und Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und Ereignisse an den Verband.

Auskunftspflicht, Korrektur, Löschung

Alle Mitglieder können bei der Geschäftsführung Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und bei Bedarf ihre Daten korrigieren lassen. Eine Löschung kann nur erfolgen soweit die personenbezogenen Daten nicht zur Verwaltung des Vereins erforderlich sind oder aus gesetzlichen Gründen einer Aufbewahrung unterliegen. Dies gilt auch für den Vereinsaustritt oder im Todesfall des Mitglieds.

Verpflichtung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die ständig mit personenbezogenen Daten umgehen, werden in nachvollziehbarer Weise verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die Verpflichtung gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.